

INFORMATIONSBLATT ZUR SEESCHIFFFAHRT (Seebrief)

1. Allgemeines:

Die Zulassung von Jachten zur Seeschifffahrt erfolgt durch Bescheid der zuständigen Behörde. Die Zulassung ist an den Eigentümer der Jacht gebunden.

Mit der Zulassung zur Seeschifffahrt sind das Recht und die Pflicht zur Führung der österreichischen Seeflagge verbunden. Über die Zulassung selbst werden eine Urkunde (Seebrief) und der Zulassungsbescheid ausgestellt.

Der Seebrief, der Zulassungsbescheid und der Messbrief sind **im Original** immer an Bord mitzuführen. Im Zulassungsbescheid wird gleichzeitig die erforderliche Mindestausrüstung vorgeschrieben.

Jeder Jacht wird, wenn nicht im Rahmen einer Zulassung für Binnengewässer bereits vorhanden, ein amtliches Kennzeichen zugewiesen. Dem amtlichen Kennzeichen kann ein frei wählbarer Name angeschlossen werden.

Die Gültigkeit des Seebriefes ist auf 10 Jahre befristet.

Es wird empfohlen vor **Fristablauf** einen neuen Seebrief zu beantragen.

In diesem Fall sind der Seebrief und der Messbrief **im Original** anzuschließen, ebenso die Erklärung, dass sich an den Vermessungsgrößen der Jacht keine Änderungen ergeben haben.

Hinweis: Kein Seebrief für Jachten unter 5 m Länge!

Manche Staaten verlangen aber bei solchen Booten eine Binnenzulassung. Bitte rechtzeitig im betreffenden Land Erkundigungen einholen.

Zur Gesetzeslage:

Seeschifffahrtsgesetz, BGBl.Nr. 174/1981, in der geltenden Fassung

Jachtzulassungsverordnung, BGBl.Nr. 502/1994, in der geltenden Fassung.

2. Zulassungsvoraussetzungen:

Die Zulassung einer Jacht zur Seeschifffahrt darf einer natürlichen Person nur erteilt werden, wenn sie österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger eines anderen EU/EWR-Staates ist. Bürger von EU/EWR-Staaten müssen aber einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben.

Ein Jachteigentümer muss **mehr als 50 % Eigentum** an der Jacht besitzen.

Sollte die Jacht bereits in einem Schiffsregister eingetragen gewesen sein, ist eine Entregistrierungsbescheinigung erforderlich.

Für die Zulassung von Jachten mit einer Länge von weniger als 24 m ist ein Messbrief erforderlich. Dieser wird von ermächtigten Ziviltechnikern für Schiffstechnik oder Klassi-

fikationsgesellschaften ausgestellt.

3. Zuständige Behörden und Verfahren:

- Für Yachten mit einer Länge von weniger als 24 m ist **der Landeshauptmann** zuständig, in dessen Bereich der Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers liegt.

Der formlose Antrag hat folgende Punkte zu enthalten :

- a) Erklärung, dass die Yacht in keinem ausländischen Schiffsregister eingetragen ist (Entregistrierungsbescheinigung),
 - b) Erklärung, dass die Yacht nur für Sport- und Vergnügungszwecke verwendet wird,
 - c) die gewünschte Anzahl der Personen an Bord (einschließlich des Schiffsführers),
 - d) Angabe des beantragten Fahrtbereiches:
- **Fahrtbereich 1** (Watt- oder Tagesfahrt bis 3 sm von der Küste, Mindestlänge der Yacht 5 m)
 - **Fahrtbereich 2** (Küstenfahrt bis 20 sm von der Küste, Mindestlänge der Yacht 6 m)
 - **Fahrtbereich 3** (Küstennahe Fahrt bis 200 sm von der Küste, Mindestlänge der Yacht 7 m)
 - **Fahrtbereich 4** (Weltweite Fahrt – ohne Einschränkung, Mindestlänge der Yacht 8 m)

Achtung! Je nach Fahrtbereich ist auch die Yacht auszurüsten. Die Liste mit der erforderlichen Ausrüstung finden Sie in der Beilage A. Eine Seemeile (sm) = 1,852 km.

Dem Ansuchen sind folgende Beilagen anzuschließen:

- a) **Eigentumsnachweis** (Kaufvertrag oder Dokument über einen anderen Eigentumserwerb, mit eingetragenen Boots- und Motordaten)
Achtung, bei Eigentumsvorbehalten im Kaufvertrag sind auch **Zahlungsnachweise** über die vollständige Bezahlung des Kaufpreises vorzulegen!,
- b) **Staatsbürgerschaftsnachweis** (ggf. auch der Miteigentümer),
- c) Bei mehreren Eigentümern eine von allen Miteigentümern (Name und Adresse) unterfertigte Aufschlüsselung der Eigentumsanteile. Aber Achtung ! Der „Haupteigentümer“ **muss mehr als 50 % der Anteile** an der Yacht **besitzen**,
- d) **Konformitätserklärung (CE-Unterlagen)**: bei Kauf einer Yacht, welche **nach** dem 16. Juni 1998 innerhalb der EU (EWR) in Verkehr gebracht bzw. erzeugt wurde!
- e) **Nachweis des Inverkehrbringens** der Yacht vor dem 16. Juni 1998 innerhalb der EU/EWR (Kaufvertrag, österreichische/r Zulassung oder Seebrief, Zollbestätigung): bei Kauf einer Yacht, welche **vor** dem 16. Juni 1998 gebaut wurde!
- f) **Konformitätserklärung** für 4-Takt-Motoren, welche nach dem 1. Jänner 2006, bzw. für 2-Takt-Motoren welche nach dem 1. Jänner 2007 innerhalb der EU/EWR in Verkehr gebracht wurden,

g) **MESSBRIEF IM ORIGINAL**,

h) **Sonderregelung für Jachten bis 10 m für den Fahrtbereich 1:**

Sofern nur der Fahrtbereich 1 beantragt wird und die Länge der Jacht über Alles nicht mehr als zehn Meter beträgt, kann der Messbrief durch die österreichische Binnenzulassungsurkunde, ersetzt werden.

- i) Entregistrierungsbescheinigung (gebrauchte Jacht im Ausland erworben) oder Abmeldebestätigung (einer früheren Zulassung in Österreich) oder Erlöschensbescheid (eines zurückgelegten Seebriefes)
- j) Falls der Antrag auf Ausstellung eines Seebriefes nicht von Ihnen, sondern von jemand anderen (z. B. Zivilingenieur oder Klassifikationsgesellschaft) gestellt wird, ist eine entsprechende **Vollmacht** zu erteilen **und der Behörde** vorzulegen. (Zivilingenieure können sich gegenüber der Behörde auf die erteilte Bevollmächtigung berufen.)
- k) Falls Dokumente in einer fremden Sprache ausgestellt sein sollten, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

4. Kosten des Verfahrens:

Für die Zulassung zur Seeschifffahrt werden von der jeweiligen Landesregierung nachstehende Verfahrenskosten im Zulassungsbescheid mittels Erlagschein eingehoben:

Bundesverwaltungsabgaben:

- € 32,70 für Seeschiffe mit einem Bruttoreumgehalt bis einschl. 10 BRZ
- € 65,00 für Seeschiffe mit einem Bruttoreumgehalt über 10 bis einschl. 50 BRZ
- € 163,00 für Seeschiffe mit einem Bruttoreumgehalt über 50 bis einschl. 500 BRZ.

Feste Gebühren (Ersatz der Bundesstempelmarken):

- € 14,30 für Ansuchen
- € 14,30 für Seebrief
- € 14,30 für Messbrief
- € 3,90 pro Beilage

5. Änderungen im Seebrief:

Der Eigentümer einer zugelassenen Jacht ist verpflichtet, jede Änderung in den Zulassungsvoraussetzungen innerhalb von 4 Wochen zu melden (z.B. Änderung des Wohnsitzes, Änderung der Eigentumsverhältnisse und von Messgrößen des Bootes, Motortausch).

Die Änderung des Wohnsitzes wird nach erfolgter Anzeige von der Schifffahrtsbehörde im Messbrief und im Original Seebrief **eingetragen**.

Bei allen anderen Änderungen ist zusätzlich zur Anzeige die Vorlage des Original Seebriefes, eines **neuen** (oder zumindest aktualisierten) **Messbriefes** mit den **geänderten Daten** und der sonstigen Nachweise (wie z.B. Kaufvertrag) erforderlich.

6. Ende der Seebriefzulassung:

Die Zulassung endet entweder durch Fristablauf oder Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung – z.B. Verkauf der Jacht.

Der bisherige Eigentümer der Jacht ist in einem solchen Fall verpflichtet, der Behörde den Seebrief binnen 6 Wochen zurückzustellen.

Ein Erlöschensbescheid wird dann zugestellt.

Eine **Übertragung** oder die **Weitergabe** des Seebriefes, z.B. nach dem Verkauf der Jacht an den Käufer, sind **unzulässig**.

7. CE-Kennzeichnung:

Jachten, welche nach dem 16. Juni 1998 im EU-Raum/EWR in Betrieb genommen werden, müssen – nach anderen gültigen Vorschriften - eine **CE-Kennzeichnung** besitzen.

8. Funkanmeldung:

Sollten Sie ein Funkgerät an Bord mitführen ist dieses bei der Funküberwachung Österreich im jeweiligen Bundesland anzumelden.

9. Verlängerung eines Seebriefes:

Eine Verlängerung eines abgelaufenen Seebriefes ist rechtlich nicht möglich.

Für eine Neuausstellung der Zulassung zur Seeschifffahrt sollte **vor Ablauf** der Zulassung ein Antrag auf Neuausstellung gestellt werden.

Es wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen ein neuer Seebrief ausgestellt.

AUSRÜSTUNGLISTE für den Fahrtbereich 1

**für die Watt- oder Tagesfahrten bis 3 sm von der Küste,
Mindestlänge der Jacht 5 m**
(Vom Gesetzgeber festgelegt in der Jachtzulassungsverordnung)

1. Ein Anker, eine Ankerkette (Vorlaufkette) und eine Ankerleine: die Masse des Ankers (kg) hat mindestens 1,5 L, die Länge der Ankerkette (m) mindestens L/2 und die Länge der Ankerleine (m) mindestens 4 L zu betragen; eine Befestigungsmöglichkeit auf einem entsprechend festen Punkt (Klampe, Poller) auf dem Vorschiff; ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken;
2. bei Jachten mit Pantry oder mit Innenbordmotoren: ein vom Deck leicht zugänglicher Handfeuerlöscher entsprechend EN 3:1996 für die Brandklassen A, B und C mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg;
3. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife für jede an Bord befindliche Person;
4. ein Rettungsring (entsprechend EN 14144:2003 oder entsprechend SOLAS) oder ein Rettungskragen hufeisenförmig mit Leine oder eine Life-Sling;
5. eine Erste Hilfe-Ausrüstung (Bordapotheke);
6. Navigationsmittel (berichtigte Seekarten, Dreieck);
7. ein Handkompass, der zum Peilen geeignet ist;
8. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten;
9. ein Handlot oder ein Echolot;
10. ein Fernglas;
11. eine wasserdichte Signallampe;
12. ein Signalhorn;
13. Werkzeug für kleinere Reparaturen;
14. auf Segeljachten: ein Schneideapparat für Wanten und Stage.

AUSRÜSTUNGLISTE für den Fahrtbereich 2

für die Küstenfahrten bis 20 sm von der Küste, Mindestlänge der Jacht 6 m

(Vom Gesetzgeber festgelegt in der Jachtzulassungsverordnung)

1. ein Anker mit hoher Haltekraft mit Ankerkette oder mit Vorlaufkette und Ankerleine bzw. -gurt; bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt: zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss; die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$ Bruttoreaumgehalt zu betragen; die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muss an Bord mitgeführt werden;
4. zwei Handfeuerlöcher entsprechend EN 3:1996 mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet; bei Jachten über 20 m Länge: eine von außen auslösbare Feuerlöschanlage;
5. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
6. bei Jachten, deren Länge weniger als 10 m beträgt: mindestens ein Rettungsring; bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt: mindestens zwei Rettungsringe; bei Jachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt: mindestens drei Rettungsringe; ein Rettungsring muss mit wasserdichtem Signallicht, Signalpfeife und 20 m langer Leine ausgestattet sein; Rettungsringe müssen entweder der EN 14144:2003 oder SOLAS (Kapitel III Regel 7.1) entsprechen; anstelle eines Rettungsringes darf auch ein hufeisenförmiger Rettungskragen mit Leine, eine Life-Sling oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden;
7. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
8. ein Sicherheitsgurt (Lifebelt) mit Sicherheitsleine (Lifeline) für jede Person, die an Deck eingesetzt wird, sowie eine ausreichende Zahl von Einhakpunkten bzw. Strecktauen;
9. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 – „Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
10. ein fest montierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
11. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
12. ein Log oder ein Speedometer;
13. ein Handlot oder ein Echolot;
14. ein Fernglas;
15. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
16. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten oder ein NAV-TEX-Empfänger;
17. ein UKW-Sprechfunkgerät mit DSC-Controller;
18. eine wasserdichte Signallampe;
19. ein Signalhorn;
20. Notsignale:
 - 4 Rote Fallschirmsignale
 - 4 Rote Handfackeln
 - 4 Weiße Handfackeln
 - 1 Signalgeber oder Signalpistole, jeweils mit Signalmunition
21. eine EPIRB (Emergency Position Indicating Radio Beacon);
22. ein so hoch wie möglich angebrachter Radarreflektor oder Radartransponder;
23. ein Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung - COLREG);
24. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks sowie Material zum Abdichten eines Lecks;
25. auf Segeljachten: ein Schneideapparat für Wanten und Stage.

AUSRÜSTUNGLISTE für den Fahrtbereich 3

für die küstennahen Fahrten bis 200 sm von der Küste Mindestlänge der Yacht 7 m

(Vom Gesetzgeber festgelegt in der Yachtzulassungsverordnung)

1. ein Anker mit hoher Haltekraft mit Ankerkette oder mit Vorlaufkette und Ankerleine bzw. -gurt; bei Yachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt: zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss; die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens 7 kg + 0,25 kg/m³ Bruttoreaumgehalt zu betragen; die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muss an Bord mitgeführt werden;
4. zwei Handfeuerlöscher entsprechend EN 3:1996 mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet; bei Yachten über 20 m Länge: eine von außen auslösbare Feuerlöschanlage;
5. aufblasbare Rettungsflöße entsprechend der Gesamtanzahl der Personen an Bord;
6. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
7. bei Yachten, deren Länge weniger als 10 m beträgt: mindestens ein Rettungsring; bei Yachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt: mindestens zwei Rettungsringe; bei Yachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt: mindestens drei Rettungsringe; ein Rettungsring muss mit wasserdichtem Signallicht, Signalpfeife und 20 m langer Leine ausgestattet sein; Rettungsringe müssen entweder der EN 14144:2003 oder SOLAS (Kapitel III Regel 7.1) entsprechen; anstelle eines Rettungsringes darf auch ein hufeisenförmiger Rettungskragen mit Leine, eine Life-Sling oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden;
8. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
9. ein Sicherheitsgurt (Lifebelt) mit Sicherheitsleine (Lifeline) für jede Person, die an Deck eingesetzt wird, sowie eine ausreichende Zahl von Einhakpunkten bzw. Strecktauen;
10. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 – „Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
11. ein fest montierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
12. ein Funknavigationsgerät;
13. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
14. ein Log oder ein Speedometer;
15. ein Handlot oder ein Echolot;
16. ein Fernglas;
17. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
18. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten oder ein NAV-TEX-Empfänger;
19. ein UKW-Sprechfunkgerät mit DSC-Controller;
20. eine Grenz-/Kurzwellen-Sprechfunk-Anlage mit DSC-Controller oder eine INMAR- SAT B-Anlage oder INMARSAT C-Anlage oder ein Satellitentelefon, das im befahrenen Seegebiet erreichbar ist;
21. eine wasserdichte Signallampe;
22. ein Signalthorn;
23. Notsignale:
 - 4 Rote Fallschirmsignale
 - 4 Rote Handfackeln
 - 4 Weiße Handfackeln
 - 1 Signalgeber oder Signalpistole, jeweils mit Signalmunition
24. eine Boje mit Markierungsstange, automatischem Nachtlicht und einer 8 m langen schwimmfähigen Leine;
25. eine EPIRB (Emergency Position Indicating Radio Beacon);
26. ein so hoch wie möglich angebrachter Radarreflektor oder Radartransponder;
27. ein Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung - COLREG);
28. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks sowie Material zum Abdichten eines Lecks;
29. auf Segelyachten: ein Schneideapparat für Wanten und Stage.

AUSRÜSTUNGLISTE für den Fahrtbereich 4

für die weltweite Fahrt – ohne Einschränkung, Mindestlänge der Jacht 8m

(Vom Gesetzgeber festgelegt in der Jachtzulassungsverordnung)

1. ein Anker mit hoher Haltekraft mit Ankerkette oder mit Vorlaufkette und Ankerleine bzw. -gurt; bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt: zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss; die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$ Bruttoreaumgehalt zu betragen; die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. ein Treibanker;
4. die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muss an Bord mitgeführt werden;
5. zwei Handfeuerlöscher entsprechend EN 3:1996 mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet; bei Jachten über 20 m Länge: eine von außen auslösbare Feuerlöschanlage;
6. aufblasbare Rettungsflöße entsprechend der Gesamtanzahl der Personen an Bord;
7. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
8. bei Jachten, deren Länge weniger als 10 m beträgt: mindestens ein Rettungsring; bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt: mindestens zwei Rettungsringe; bei Jachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt: mindestens drei Rettungsringe; ein Rettungsring muss mit wasserdichtem Signallicht, Signalpfeife und 20 m langer Leine ausgestattet sein; Rettungsringe müssen entweder der EN 14144:2003 oder SOLAS (Kapitel III Regel 7.1) entsprechen; anstelle eines Rettungsringes darf auch ein hufeisenförmiger Rettungskragen mit Leine, eine Life-Sling oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden;
9. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
10. ein Sicherheitsgurt (Lifebelt) mit Sicherheitsleine (Lifeline) für jede Person, die an Deck eingesetzt wird, sowie eine ausreichende Zahl von Einhakpunkten bzw. Strecktauen;
11. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 – „Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
12. ein fest montierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
13. ein Funknavigationsgerät;
14. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
15. ein Sextant, ein aktuelles nautisches Jahrbuch, aktuelle nautische Tafeln;
16. ein Log oder ein Speedometer;
17. ein Handlot oder ein Echolot;
18. ein Fernglas;
19. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
20. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten oder ein NAV-TEX-Empfänger;
21. ein UKW-Sprechfunkgerät mit DSC-Controller;
22. eine Grenz-/Kurzwellen-Sprechfunk-Anlage mit DSC-Controller oder eine INMAR- SAT B-Anlage oder INMARSAT C-Anlage oder ein Satellitentelefon, das im befahrenen Seegebiet erreichbar ist;
23. eine wasserdichte Signallampe;
24. ein Signalhorn;
25. Notsignale:
 - 4 Rote Fallschirmsignale
 - 4 Rote Handfackeln
 - 4 Weiße Handfackeln
 - 1 Signalgeber oder Signalpistole, jeweils mit Signalmunition
26. eine Boje mit Markierungsstange, automatischem Signallicht und einer 8 m langen schwimmfähigen Leine;
27. eine Rauchboje;
28. eine EPIRB (Emergency Position Indicating Radio Beacon);
29. ein so hoch wie möglich angebrachter Radarreflektor oder Radartransponder;
30. einen Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung - COLREG);
31. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks sowie Material zum Abdichten eines Lecks;
32. auf Segeljachten: ein Schneideapparat für Wanten und Stage.

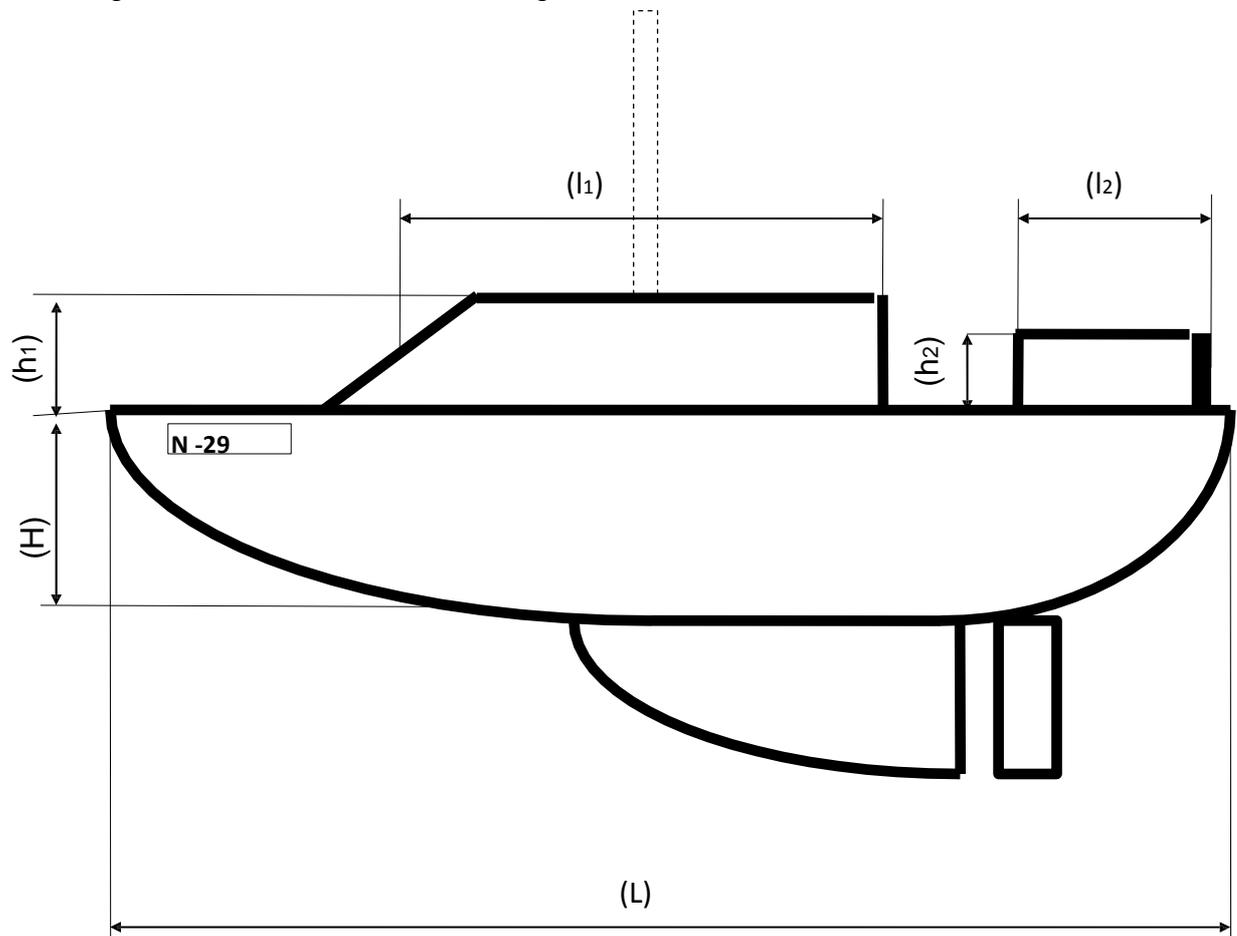
Beilage B

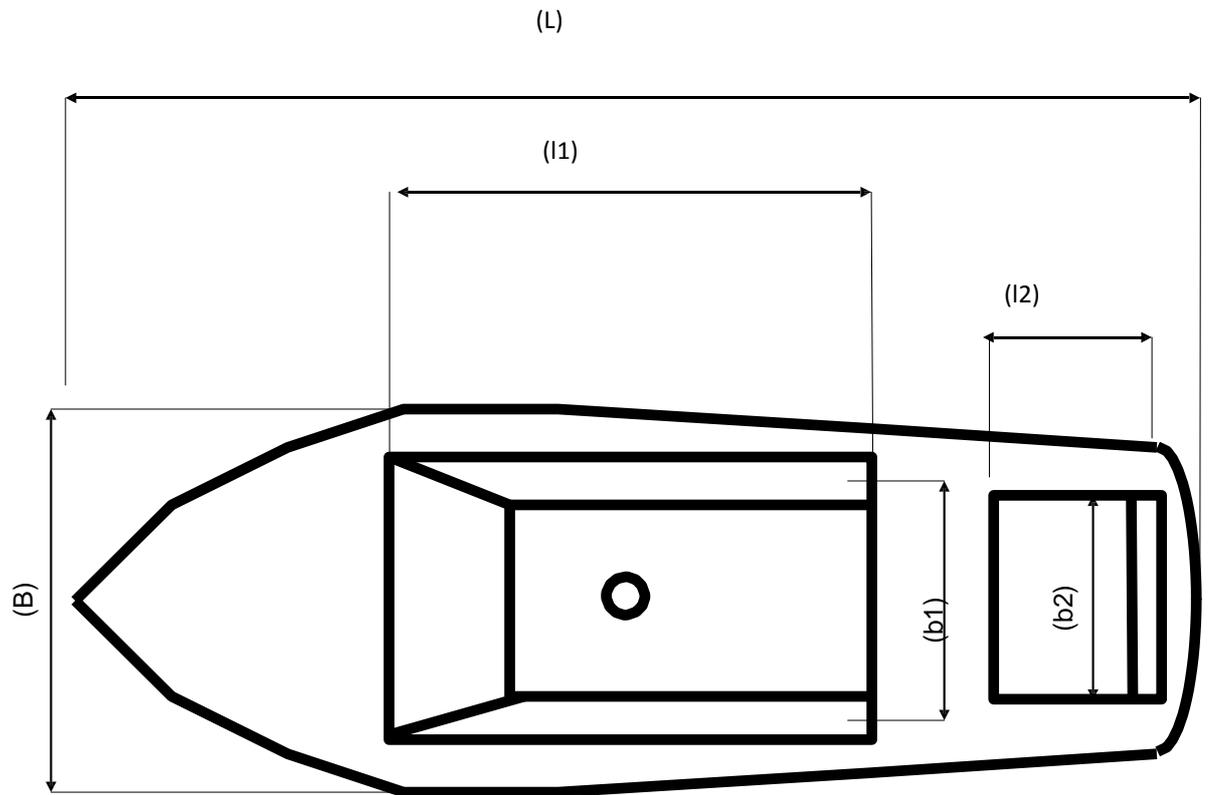
Ergänzungsblatt, falls ein Seebrief für den Fahrtbereich 1 aufgrund einer Binnenzulassung ausgestellt werden soll

Zusätzliche Angaben welche für die Ausstellung eines Seebriefes für Yachten unter 10m Länge (Mindestlänge 5 m) auf Grund einer Zulassungsurkunde für den Fahrtbereich 1 erforderlich sind.

- 1) Länge (L) :
In Meter, gemessen am Oberdeck Vorderkante Vorsteven bis Hinterkante Spiegel.
- 2) Breite (B):
In Meter, gemessen auf Außenkante Außenhaut, an der breitesten Stelle, ohne Scheuerleisten.
- 3) Rumpftiefe (H):
In Meter, gemessen auf der Hälfte der Länge (L), von Oberkante Kiel bis zur Unterkante Oberdeck.
- 4) Länge der Aufbauten (l1, l2, ...):
In Meter, **gemessen auf halber Höhe** (h1, h2, ...) der Aufbauten. Für jeden Aufbau oder Aufbauteil muss ein eigenes Maß angegeben werden.
- 5) Breite der Aufbauten (b1, b2, ...):
In Meter, **gemessen auf halber Höhe** (h1, h2, ...) der Aufbauten. Für jeden Aufbau oder Aufbauteil muss ein eigenes Maß angegeben werden.
- 6) Höhe der Aufbauten (h1, h2, ...):
In Meter, **gemessen auf halber Länge** (l1, l2, ...) der Aufbauten. Für jeden Aufbau oder Aufbauteil muss ein eigenes Maß angegeben werden.

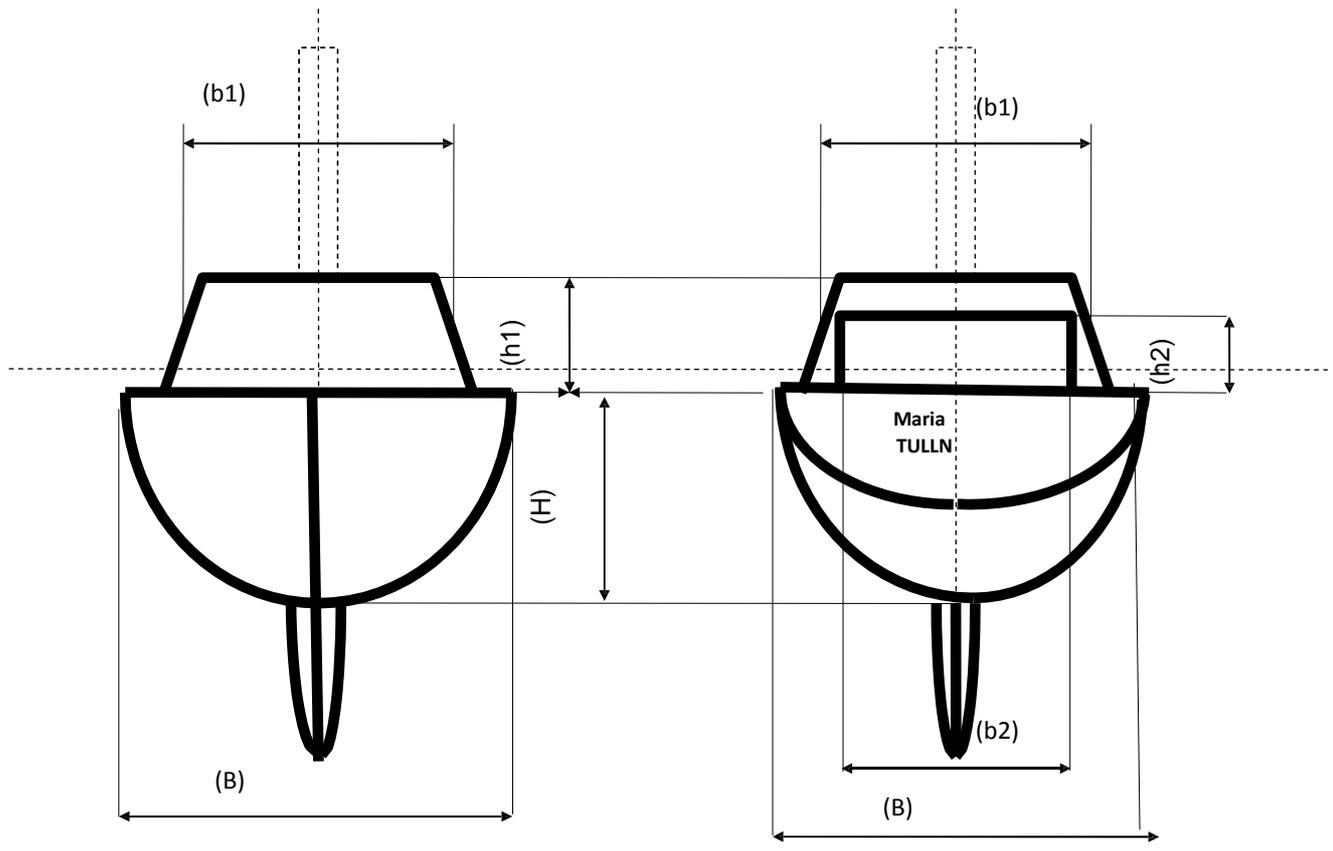
Die oben angeführten Daten dienen zur Berechnung der Brutto- und Nettoraumzahl.





Bugansicht

Heckansicht



Beilage C

Liste der zuständigen Behörden

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Oberste Schifffahrtsbehörde Radetzkystraße 2 1031 Wien	www.bmvit.gv.at Tel.: 01/71162/65700 Fax: 01/71162/655799 e-mail: w1@bmvit.gv.at
Landeshauptmann von Burgenland Abteilung 5/Hauptreferat - Verkehrsrecht Europaplatz 1 7000 Eisenstadt	www.burgenland.at Tel.: 057/600/2305 Fax: 057/600/2817 e-mail: post.abteilung5@bgld.gv.at
Landeshauptmann von Kärnten Abteilung 8 – Umwelt / Schifffahrt Flatschacher Strasse 70 9020 Klagenfurt	www.ktn.gv.at Tel.: 050/536/18176 Fax: 050/536/18170 e-mail: abt8.schifffahrt@ktn.gv.at
Landeshauptmann von Niederösterreich Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt Minoritenplatz 1 3430 Tulln a.d. Donau	www.no.e.gv.at Tel.: 02272/9005/9075 Fax: 02272/9005/16070 e-mail: post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at
Landeshauptmann von Oberösterreich Abteilung Verkehr Bahnhofplatz 1 4021 Linz	www.ooe.gv.at Tel.: 0732/7720/13654 Fax: 0732/7720/211688 e-mail: verk.post@ooe.gv.at
Landeshauptmann von Salzburg Referat 6/31 Michael-Pacherstraße 36 5010 Salzburg	www.salzburg.gv.at Tel.: 0662/8042/4432, 4442 Fax: 0662/8042/4195 e-mail: technik@salzburg.gv.at
Landeshauptmann von Steiermark Fachabteilung 13A Landhausgasse 7 8011 Graz	www.steiermark.at Tel.: 0316/877/2572 Fax: 0316/877/3490 e-mail: fa13a@stmk.gv.at
Landeshauptmann von Tirol Abteilung Verkehrsrecht/ FB Fahrzeugtechnik Valiergasse 1 6020 Innsbruck	www.tirol.gv.at Tel.: 0512/508/3663 Fax: 0512/508/3665 e-mail: fahrzeugtechnik@tirol.gv.at
Landeshauptmann von Vorarlberg Abt. Ib - Verkehrsrecht Römerstrasse 15 6900 Bregenz	www.vorarlberg.gv.at Tel.: 05574/511/21205 Fax: 05574/511/921295 e-mail: verkehrsrecht@vorarlberg.at.
Landeshauptmann von Wien Magistratsabteilung 58 Volksgartenstraße 3 1082 Wien	www.wien.gv.at Tel.: 01/4000/96833 Fax: 01/4000/9996810 e-mail: post@ma58.wien.gv.at